



## Weisung des Kantonstierarztes

vom 11. März 2022 zuhanden aller

**Personen und Einrichtungen** in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden,  
**welche Personen unterstützen und aufnehmen**, die aus dem Krisengebiet der Ukraine stammen  
betreffend dem

## Umgang mit Hunden und Katzen aus der Ukraine

### Ausgangslage

Die Ukraine gilt als Tollwutrisikoland. Nicht oder nicht ausreichend geimpfte Hunde und Katzen (sowie andere Haustiere) können zu einem Ansteckungsrisiko für Menschen und andere Tiere werden. Die Tollwut ist eine für Mensch und Tier stets tödlich verlaufende Krankheit. Infizierte Tiere können die Krankheit bereits etwa zwei Wochen vor dem Auftreten von Symptomen weiterverbreiten.

Hunde und Katzen aus Staaten und Territorien, in denen urbane Tollwut nicht ausgeschlossen werden kann, müssen spezifische tierseuchenpolizeiliche Auflagen erfüllen. Sind diese für die Ein- oder Durchfuhr nicht erfüllt, so trifft die zuständige kantonale Veterinärbehörde die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen.

### Gestützt auf die Tierseuchengesetzgebung erlässt der Kantonstierarzt die nachfolgenden Weisungen:

1. Die Tierhaltenden sind verpflichtet, die Einreise von Heimtieren zu melden. Hierfür ist das Formular «Application for the non-commercial movement of non-compliant pet dogs or cats accompanying refugees from Ukraine to Switzerland» vollständig auszufüllen und an [veterinaeramt@ar.ch](mailto:veterinaeramt@ar.ch) sowie [petsukraine@blv.ad-min.ch](mailto:petsukraine@blv.ad-min.ch) zu senden.
2. Die eingeführten Heimtiere verfügen bis auf Widerruf des Veterinäramts über ein unbekanntes Tollwutrisiko. Die Tierhaltenden sowie das betreuende Personal sind anzuweisen, dafür zu sorgen, dass diese Heimtiere keine anderen Personen und Tiere gefährden können. Konkret bedeutet das insbesondere:
  - a) Hunde sind immer an der kurzen Leine zu führen. Sie dürfen nicht frei laufen. Bissige Hunde müssen ausserhalb des Haushalts / Wohnung einen Maulkorb tragen.
  - b) Katzen dürfen nicht ins Freie, sie müssen drinnen behalten werden.
  - c) Die Hunde und Katzen dürfen keinen Kontakt zu anderen Tieren oder zu anderen Menschen als den Tierhaltenden bzw. Personen im gleichen Haushalt / Wohnung haben. Sie dürfen nicht unbeaufsichtigt sein.
3. Wenn das Tier einen Menschen beisst, ist die verletzte Person darüber zu informieren, dass der Hund oder die Katze aus einem Tollwut-Risikoland stammt. Wer gebissen wird, soll sich sofort in medizinische Pflege begeben und dabei erwähnen, dass ein Tollwut-Risiko besteht.
4. Wenn sich das Tier aggressiv verhält oder krank wird, ist umgehend ein Tierarzt oder eine Tierärztin zu konsultieren. Er bzw. sie ist darüber zu informieren, dass der Hund oder die Katze aus einem Tollwut-Risikoland stammt.
5. Das Veterinäramt ist umgehend zu informieren, wenn ein Tier wegläuft.

Das Veterinäramt wird anhand der vorhandenen Informationen eine Risikobeurteilung machen und gegenüber den Tierhaltenden die erforderlichen Massnahmen zum Schutz zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier anordnen. Tiere mit ungenügendem Tollwut-Schutz müssen für eine bestimmte Zeit in Quarantäne.